

# RS Vwgh 1989/11/15 89/03/0278

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von nahezu 200 km/h auf der Autobahn (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h und 68 km/h) ist der Unrechtsgehalt gravierend und die Verhängung einer Geldstrafe von S 4000 (bei einem Strafrahmen bis zu S 10.000) selbst bei einem Geständnis und der Unbescholtenseit des Beschuldigten (auch) aus Gründen der Spezialprävention nicht als rechtswidrig zu erkennen.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Diverses Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030278.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)